

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Filiz Polat, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/17926 (neu) –**

### **Projektförderung der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration fördert seit September 2015 bundesweit Projekte zur Koordinierung, Qualifizierung und Verstetigung des freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingsarbeit. Zunächst wurden insbesondere die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege – AWO, Caritas, Diakonie, DRK und Paritätischer Wohlfahrtsverband – mit den Projekten betraut und gefördert. Der Anstieg des Fördervolumens seit 2016 führte zu einer Ausweitung der Förderung auf weitere Projektträger sowie zusätzliche Förderschwerpunkte. Dazu zählen das Empowerment besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge sowie die Stärkung gesellschaftlicher Teilhabe. Für die Jahre 2020 und 2021 werden die o. g. drei Förderschwerpunkte erstmalig mit einer Dauer von zwei Jahren im Einzelplan (EP) 04, Kap. 13, Haushaltstitel 684 01 gefördert. Bis zum 4. Oktober 2019 reichten zahlreiche Verbände Neuanträge oder Fortsetzungsanträge ein. Kurz vor Weihnachten letztes Jahr bzw. zu Beginn des neuen Jahres und damit nach dem offiziellen Start der neuen Förderperiode wurden zahlreiche Projektträger mit der Ablehnung ihrer Projektanträge konfrontiert und können dementsprechend ihre engagierte und erfolgreiche Arbeit für die Unterstützung von Geflüchteten und den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft der letzten Jahre nicht weiterführen. Zum Teil sind die Projektträger bereits Zahlungsverpflichtungen für 2020 eingegangen. Das hat schwerwiegende Folgen für die vor Ort aufgebauten Strukturen. Aufgrund der kurzfristigen Ablehnungen fehlt es an angemessener Übergangszeit, um Alternativen zu organisieren. Vor Ort fehlt es nun an Ansprechpersonen für sozial Engagierte bzw. Ehrenamtliche und Geflüchtete. Aufgebauten Projekten fehlt die notwendige Koordinierung. Insbesondere die Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements, aber auch die vertrauensvolle Arbeit mit gewaltbetroffenen geflüchteten Frauen setzen nach Ansicht der Fragesteller Kontinuität und Planbarkeit voraus. Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat in Reaktion auf die kurzfristigen Ablehnungen der Förderanträge die Teilnahme an der Jubiläumsveranstaltung der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Annette Widmann-Mauz, im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus am 16. März 2020 abgesagt (<https://www.rnd.de/politik/parit>

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration vom 30. März 2020 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

atischer-sagt-anti-rassismus-feierstunde-der-regierung-ab-F5444BCBTJG5DP  
H4GFP2X55731.html).

1. Wie viele Anträge mit welchem beantragten Fördervolumen für die Unterstützung von Flüchtlingsprojekten für die Förderjahre 2020 und 2021 sind insgesamt in der Antragsfrist bei der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration eingetroffen?

Innerhalb der Antragsfrist sind 49 Anträge für die Förderjahre 2020 und 2021 mit einem Antragsvolumen in Höhe von insgesamt rd. 65,9 Mio. Euro eingegangen. Das Fördervolumen beträgt je Haushaltsjahr 20 Mio. Euro.

2. Welche Projektträger werden in 2020 und 2021 für die Unterstützung von Flüchtlingsprojekten gefördert, und wie viele wurden nach der Antragstellung nicht berücksichtigt?

Gefördert werden die nachfolgenden Zuwendungsempfänger:

Arbeitsgemeinschaft Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen e.V.

Asylzentrum Tübingen e.V.

AWO Bundesverband e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Immigrant\*innenverbände in der BRD e.V.

Bundesverband Netzwerke von Migrant\*innenorganisationen (BV-NEMO)

DaMigra e.V.

Deutsche Gesellschaft e.V.

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH

Deutsche Sportjugend im DOSB e.V.

Deutscher Caritasverband e.V.

Deutscher Olympischer Sportbund e.V.

Deutsches Rotes Kreuz e.V.

DFB Stiftung Egidius Braun

DGB- Jugendbildungsstätte Flecken Zechlin gGmbH

Ethno-Medizinisches Zentrum e.V.

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Förderverein für ein Freies Radio Tübingen/Reutlingen e.V.

FrauenComputerZentrumBerlin e.V.

Handicap International e.V.

Interkultureller Deutsch Afrikanischer Verein e.V.

IRC Deutschland gGmbH

Malteser Hilfsdienst e.V.

Mensch Mensch Mensch e.V.

Mina – Leben in Vielfalt e.V.

Politik zum Anfassen e.V.

Start with a Friend e.V.

Über den Tellerrand e.V.

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

17 von 49 Anträgen konnten nicht berücksichtigt werden.

3. Wie viele neue Projektträger werden gegenüber dem Förderzeitraum 2019 in den Jahren 2020 und 2021 gefördert (bitte nach Projektträger, Förderschwerpunkt und Zuwendungssumme aufschlüsseln)?

Es werden zehn neue Zuwendungsempfänger gefördert.

Zuwendungsempfänger	Förderschwerpunkt gem. Förderrichtlinie	Zuwendungssumme in €
Asylzentrum Tübingen e. V.	Empowerment	378.121,04
Deutsche Gesellschaft e.V.	Teilhabe	420.775,25
DGB-Jugendbildungsstätte Flecken Zechling GmbH	Teilhabe	674.264,72
Förderverein für ein Freies Radio Tübingen/ Reutlingen e. V.	Teilhabe	572.571,47
FrauenComputerZentrumBerlin e.V.	Empowerment	335.556,46
Handicap International e.V.	Empowerment	678.537,64
Malteser Hilfsdienst e. V.	Ehrenamt	2.300.000,00
Mensch Mensch Mensch e.V.	Ehrenamt	507,851,80
Politik zum Anfassen e.V.	Teilhabe	458.780,43
Start with a Friend e.V.	Ehrenamt	595.350,65

4. Welche Antragsteller, die bisher gefördert wurden, konnten bei der Neubewilligung nicht berücksichtigt werden?

Folgende Antragsteller konnten nicht weiter gefördert werden:

Bildungsakademie der Tafel Deutschland gGmbH

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.

5. Wie wird sichergestellt, dass bei nicht erfolgter Anschlussbewilligung eine angemessene Beendigung der Projekte erfolgen kann und vor Ort gewachsene Strukturen (beispielsweise in der Ehrenamtskoordinierung) weiterhin tragfähig bleiben?

Die Projektträger werden im Zuwendungsbescheid über die genaue Dauer des Bewilligungszeitraums informiert. Sie werden in den Förderrichtlinien des Titels darüber in Kenntnis gesetzt, dass kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht, sondern die Beauftragte auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet. Aus diesem Grunde sind die Antragsteller in den Förderrichtlinien dazu aufgefordert, die beantragten Maßnahmen auf Nachhaltigkeit anzulegen und im Projektantrag konkrete Angaben dazu zu machen, welche Bemühungen unternommen werden, um die Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahme nach Auslaufen der Bundeszuwendung zu sichern. Qualität und Plausibilität der von den Antragstellern hierzu gemachten Angaben werden bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt. Es liegt damit, wie generell in der Projektförderung, in der Verantwortung des Zuwendungsempfängers, tragfähige Strukturen nach Auslaufen der Bundesförderung sicherzustellen.

6. Weshalb wurden die Antragsteller teilweise sehr kurzfristig und postalisch von der nicht erteilten Neubewilligung für den Förderzeitraum 2020/2021 informiert, sodass die Ablehnungsbescheide zum Teil erst zu Beginn des Januar 2020 vorlagen?

Frist für die Vorlage von Zuwendungsanträgen war der 4. Oktober 2019, 12.00 Uhr (Posteingang). Anschließend wurden die Anträge in einem aufwändigen Verfahren gesichtet und bewertet. Das Vorgehen entsprach der Praxis des Vorjahres. Schriftliche Ablehnungsbescheide wurden mit Datum vom 18. Dezember 2019 in den postalischen Versand gegeben.

7. Wie wurde das Gesamtfördervolumen der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration auf die einzelnen Förderbereiche und Förderschwerpunkte aufgeteilt (bitte Summen nach Förderbereichen und Förderschwerpunkten darstellen)?

<b>Förderbereich und -schwerpunkt gem. Förderrichtlinie</b>	<b>Fördervolumen in Mio. €</b>
Ehrenamt	18,9
Empowerment	13,1
Teilhabe	7,6

8. Welche Bewertungs- und Entscheidungskriterien lagen der Auswahl der Projektförderung zugrunde (bitte sowohl einzeln als auch nach Gewichtung der jeweiligen Bewertungskriterien aufschlüsseln)?

Die Auswahlentscheidung erfolgte dreigeteilt und wurde vor dem Hintergrund einer formellen, zuwendungsrechtlichen und fachlich- inhaltlichen Begutachtung der Anträge getroffen. Maßgeblich hierfür waren die Festlegungen aus der Förderrichtlinie. Eine Gewichtung innerhalb der drei Teilbereiche wurde nicht vorgenommen.

9. Welche Gewichtung hatten die Kriterien 1) bisherige Projekterfolge, 2) Kontinuität und 3) Nachhaltigkeit bei der Bewertung der Projektanträge und der Entscheidung über die Projektförderung?

Die Bewertung der Anträge erfolgte ausschließlich auf Grundlage der Qualität der vorgelegten Anträge. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes neben so genannten Fortsetzungsprojekten selbstverständlich auch Neuprojekten gleiche Chancen auf eine Förderung durch die Beauftragte einzuräumen waren. Antragsteller von Neuprojekten können für sich die Berücksichtigung der o. g. Kriterien 1) bisherige Projekterfolge, 2) Kontinuität und 3) Nachhaltigkeit (hier verstanden im Sinne der Nachhaltigkeit der bisherigen Projektarbeit) nicht geltend machen und wären damit benachteiligt.

10. Welche Fachbereiche bzw. Fachstellen waren an der Bewertung der Anträge beteiligt, und welche Gewichtung bzw. welchen Stellenwert haben ihre jeweiligen Entscheidungen im Gesamtprozess?

Die abschließende Bewertung der Anträge erfolgte durch eine Bewertungskommission des Arbeitsstabes der Beauftragten. Jeder Antrag wurde zuvor neben einer zuwendungsrechtlichen Prüfung unter Einbeziehung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge auch einer inhaltlich-fachlichen Bewertung durch

Mitarbeiter des Arbeitsstabes unterzogen. Die Abschlussbewertung errechnete sich aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen.

11. In welchen Fällen und mit welcher Begründung wurden antragstellende Organisationen während der Antragsprüfung seitens des Arbeitsstabes der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration kontaktiert und um Anpassung ihres Antrags gebeten?

Die Bewertung der Anträge und die Förderentscheidung erfolgten im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens auf der Grundlage der bis zum 04. Oktober 2019 fristgerecht eingereichten Antragsunterlagen. Keinesfalls konnten Zuwendungsanträge zu Lasten anderer Antragsteller nachgebessert werden.

12. In welchen Fällen und mit welcher Begründung wurden antragstellende Organisationen während der Antragsprüfung seitens des Arbeitsstabes der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration nicht kontaktiert und dementsprechend nicht um Anpassung ihres Antrags gebeten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Welche Veränderungen hinsichtlich der Zielstellung liegen der Projektauswahl im Haushaltstitel EP 04, Kap. 13, Tit. 68401 der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration für den Förderzeitraum 2020 bis 2021 zugrunde?

Wesentliche inhaltliche Änderung in den aktuellen Förderrichtlinien im Vergleich zu der für das Förderjahr 2019 geltenden Fassung ist die Streichung des früheren Maßnahmebereichs d) Stärkung von Flüchtlingen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten. Zu diesem Maßnahmebereich wurden für das Förderjahr 2019 keine Anträge eingereicht.

14. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, die von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration für eine Förderung abgelehnten Projekten – zumindest in einem Transferzeitraum – über die neue Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) zu fördern?

Den Antragstellern der abgelehnten Projekte steht es frei, eine Förderung zu beantragen. Kenntnisse über die Erfolgsaussichten eines solchen Antrags liegen nicht vor.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, die von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration für eine Förderung abgelehnten Projekten – zumindest in einem Transferzeitraum – über die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) finanzierten „House of Resources“ zu fördern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.





